

Satzung der Liberalen Freunde Israels e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20. Oktober 2016 in München. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Registriernummer VR 207099 am 23. März 2017.

Präambel

Die Liberalen Freunde Israels betrachten sich als Teil eines organisierten Liberalismus in Deutschland. Innerhalb dieses Rahmens verstehen die LFI sich als Vertretung all jener, die in der Unterstützung des jüdischen Staates die Verwirklichung urliberaler Grundsätze sehen. Wir sind offen für alle Mitglieder der liberalen Familie, die unseren wichtigsten Grundsatz teilen:

Eine konsequent liberale Geisteshaltung bedingt die Parteinahme für Demokratie und Freiheit – und somit für Israel.

In diesem Sinne geben die Liberalen Freunde Israels sich die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Liberale Freunde Israels e.V.“ und hat seinen Sitz in München. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

1) Die Liberalen Freunde Israels bieten all jenen eine Plattform, die sich als Liberale verstehen und sich als Ausdruck ihrer politischen Überzeugungen im Sinne der obigen Präambel dem Staate Israel verbunden fühlen. Der Verein soll der Netzwerkbildung unter israelsolidarischen Liberalen Vorschub leisten.

Zweck des Vereins ist es somit, eine starke israelsolidarische Meinung innerhalb der liberalen Öffentlichkeit Deutschlands zu artikulieren, diese, wo nötig, in der deutschen Gesamtpfentlichkeit hörbar zu machen und gegen Israelfeindlichkeit und Antisemitismus einzutreten. Dabei kooperiert der Verein mit der FDP und ihren anderen Vorfelddorganisationen, ohne mit diesen direkt verbunden zu sein oder für diese zu sprechen.

2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Veranstaltungen nach innen und außen.

An die Mitglieder des Vereins gerichtet sind regelmäßig Informationsveranstaltungen wie Seminare und Vorträge zu Kultur, Geschichte und Gegenwart Israels durchzuführen sowie, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dies erlaubt, regelmäßige Studienreisen nach Israel und ein Austausch mit Vertretern der israelischen Politik. Die Mitglieder sind angehalten, ihren Standpunkt selbstbewusst in die liberale Politfamilie zu tragen.

Nach außen strebt der Verein zur Verwirklichung seines Satzungszweckes eine regelmäßige personelle bzw. institutionelle Präsenz auf repräsentativen, thematisch passenden Veranstaltungen an, worunter beispielsweise eine angemessene Vertretung auf Parteitag und die Beteiligung an überparteilichen proisraelischen Aktionsbündnissen zu verstehen sind. Durch den Aufbau eines proisraelischen Netzwerkes trägt der Verein seine Positionen dabei sowohl innerhalb als auch

außerhalb des liberalen politischen Spektrums an die Öffentlichkeit und meldet sich bei Bedarf zu aktuellen politischen Themen zu Wort.

3) Der Verein wirkt über seine Mitglieder in liberale Vereinigungen und Institutionen mit dem Ziel zurück, darin eine realitätsnahe und von negativen Vorurteilen befreite Wahrnehmung der politischen und gesellschaftlichen Situation Israels zu verankern. Er wendet sich mit Nachdruck gegen jede Dämonisierung des Staates sowie gegen fälschliche und verfälschende Darstellungen desselben.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Vollmitglieder können sämtliche natürlichen Personen werden, die mindestens 16 Jahre alt sind, die Ziele des Vereins unterstützen und dem politischen Liberalismus in der Bundesrepublik Deutschland nahestehen, insbesondere also Mitglieder der Freien Demokratischen Partei (FDP) und ihrer Vorfeldorganisationen sowie ihr nahestehender Stiftungen. Personen, die mit keiner dieser Institutionen direkt verbunden sind, steht die Mitgliedschaft bei entsprechender glaubhafter Begründung einer liberalen und israelsolidarischen Einstellung ebenso offen.

2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt und ist durch den Vorstand innerhalb von längstens drei Monaten abschließend zu prüfen. Dem Vorstande verbleibt nach dem Eintritt eines Neumitgliedes ein nachträgliches Widerspruchsrecht, das nach Ablauf von sechs Monaten ab Bewilligung der Beitrittserklärung erlischt.

3) Der Vorstand kann natürlichen Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Insoweit dies Personen betrifft, die dem Verein bis dato nicht angehört haben, tritt die Ehren- bzw. die damit einhergehende Vereinsmitgliedschaft erst nach Affirmation durch den Begünstigten in Kraft. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung befreit.

4) Juristische Personen können Fördermitglieder werden. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft erfolgt nach dem in Abs. 2 beschriebenen Prozedere. Fördermitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

5) Der Verein führt unter Beachtung geltenden Datenschutzrechtes eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch dessen schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Ende des aktuellen Kalendermonats bzw., sofern die Erklärung nach dem 15. eines Monats erfolgt, zum 15. des folgenden Monats möglich. Beim Eintritt in eine politisch mit der FDP oder ihren Vorfeldorganisationen konkurrierende oder eine Organisation, zu deren wesentlichen inhaltlichen Merkmalen eine ablehnende Haltung gegenüber dem Staat Israel gehört, endet die Mitgliedschaft automatisch. Ebenso endet die Mitgliedschaft, sofern die Mitgliedsbeiträge eines Jahres nicht bis zum 31. März des Folgejahres auf dem Vereinskonto eingegangen sind. Säumige Mitglieder sind in Textform abzumahnen. Die Feststellung des Austritts nach den genannten Kriterien obliegt dem Vorstande.

2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen vorsätzlich zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder dem Verein anderweitig schweren Schaden zufügt. Dem Beschlusse zum Ausschluss geht eine einmalige, schriftliche Abmahnung seitens des Vorstandes voraus. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet letztgültig. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen bis zur abschließenden Klärung durch die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Finanzen

1) Der Verein deckt seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Finanzordnung, die die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bestimmt. Bei deren Gestaltung ist auf die unterschiedliche Wirtschaftskraft einzelner Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

3) Sofern ein außergewöhnlicher Finanzbedarf begründet werden kann, darf der Vorstand der Mitgliederversammlung gesonderte Umlagen zur Finanzierung besonderer Ausgaben vorschlagen. Diese Umlagen sind in ihrer Dauer zu begrenzen und bedürfen zur Verlängerung einer jährlich zu erneuernden Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4) Der Schatzmeister hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht.

Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern einzeln oder gemeinsam sowie den anderen Mitgliedern des Vorstandes auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendigen Erläuterungen zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand (bestehend aus einem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister und einem Schriftführer)

2) Diese Organe sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

§ 7 Untergliederungen

1) Die Gründung von Regionalgruppen ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Ihre Größe ist zweckmäßig zu gestalten.

2) Die Mitglieder der Regionalgruppen wählen jährlich einen Sprecher sowie einen Stellvertreter, die die Regionalgruppen nach außen sowie insbesondere gegenüber Gesamtverein und Vorstand repräsentieren. Die Wahl ist innerhalb von sechs Wochen durch den Vorstand zu prüfen und ggfs. zu bestätigen. Die Sprecher vertreten ihre Landesverbände nach außen sowie auf der

Mitgliederversammlung und koordinieren die Tätigkeiten des Vereins auf dem Gebiet ihrer Gruppe in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 8 Wahlen

- 1) Wahlen sind mit der Tagesordnung schriftlich anzukündigen.
- 2) Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Im Übrigen erfolgen Wahlen, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, offen. Auf Antrag kann schriftliche Abstimmung beschlossen werden.
- 3) Es genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der Stimmen. Abstimmungen innerhalb des Vorstandes sind in § 10 dieser Satzung separat geregelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter geleitet; alternativ kann gemäß Abs. 8 ein Tagungspräsidium eingesetzt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Beratung über die Vereinstätigkeit im folgenden Jahr
 - c. Genehmigung eines vom Vorstand vorzulegenden Jahresbudgets für das Folgejahr
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Erlass und Änderung der Finanzordnung
 - g. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 5) Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder, deren Beiträge für das laufende Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nicht ausstehen.
- 6) Anträge (einschließlich solche auf Satzungsänderung) zur Mitgliederversammlung sind bis längstens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dem Vorstände steht es frei, seinerseits Anträge einzureichen, wobei er an die o.g. Frist nicht gebunden ist. Dringlichkeitsanträge sind analog der Wahl- und Antragsordnung der FDP zulässig. Eine Übersicht der zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge ist den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung zuzuleiten. Die Antragsbehandlung erfolgt in einer gegebenenfalls auf der

Versammlung durch Abstimmung (sog. „Alex-Müller-Verfahren“) zu bestimmenden Reihenfolge.

7) Auf der Mitgliederversammlung sind einzig Mitglieder des Vereins rederechtigt, sofern die Mitgliederversammlung nicht per Beschluss anderen Personen Rederecht gewährt.

8) Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden kann dieser die Wahl eines Tagungspräsidiums veranlassen. In jedem Falle werden von der Versammlung ein Protokollführer sowie bei Bedarf zusätzlich eine Zählkommission gewählt.

9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel oder mehr als 50 der Vereinsmitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

Im Falle eines entsprechenden Wachstums ist für die Zukunft die Einführung einer Vertreter- bzw. Delegiertenversammlung anstelle der Mitgliederversammlung zu prüfen.

10) Bei der ersten Mitgliederversammlung nach der Gründungsversammlung entfallen die in Abs. 9 genannten Regelungen zur Beschlussfähigkeit.

11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter bzw. dem Leiter des Tagungspräsidiums und dem Protokollführer unterschrieben und längstens einen Monat nach Ende der Versammlung vom Vorstand genehmigt.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Weitere Mitglieder können hierzu durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden. Im Interesse eines einheitlichen Auftretens sind politische Meinungsäußerungen im Namen der Liberalen Freunde Israels innerhalb des Vorstands so weit wie zumutbar möglich abzustimmen.

3) Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie ggfs. bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich; bei Stimmgleichheit erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die noch verbleibende Amtszeit gewählt. Die Abwahl des Vorstands ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Bei der Wahl zum Vereinsvorsitzenden ist das passive Wahlrecht an die Mitgliedschaft in der FDP gebunden.

4) Der Vorstand tagt monatlich, sofern keine triftigen Gründe für eine geringere Häufigkeit vorliegen.

5) Der Vorstand entscheidet über die an ihn verwiesenen und an ihn gerichteten Anträge, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und besorgt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

7) Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Es werden bis zu zwei Kassenprüfer sowie bis zu zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben. Ihnen obliegt die jährliche, gemeinsam mit dem Schatzmeister durchzuführende Prüfung der Finanzen des Vereins sowie die Erstellung eines schriftlichen Finanzberichts, der auf der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, die insgesamt wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder repräsentieren. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks oder betreffend Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden, die ihrerseits wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder repräsentieren.

2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vereinsvermögen der FDP unter der Maßgabe zu, es ausschließlich gemäß dem in § 2 niedergelegten Vereinszweck zu verwenden.

Im Falle der Auflösung wird der geschäftsführende Vorstand zum Liquidator gemäß § 47ff. BGB bestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum und Unterschriften